

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
zur Aufnahme von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft durch die grie-
chischen Behörden zuerkannt wurde, im Pilotprojekt „Neustart im Team –
(NesT)“ im Rahmen der Humanitären Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG
vom 03.12.2020**

Seit Mai 2019 besteht das Pilotprogramm „Neustart im Team – NesT“, ein staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (vgl. Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat [BMI] zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, dem Libanon sowie ggfs. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen aus dem Pilotprojekt „Neustart im Team – (NesT)“ im Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Absatz 4 AufenthG vom 24. Februar 2020, im Folgenden: AO NesT). Die Auswahl und Aufnahme jener Personen erfolgen unter den Voraussetzungen des Resettlement-Verfahrens auf der Grundlage der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Bundesregierung beabsichtigt, auch denjenigen Flüchtlingen, denen die Flüchtlingseigenschaft durch die zuständigen griechischen Behörden zuerkannt wurde und die von der Bundesregierung zur Linderung der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln aufgenommen werden (vgl. Aufnahmeanordnung des BMI vom 9. Oktober 2020, im Folgenden: AO HAP GRC), zusätzlich zu den für das Pilotvorhaben NesT vorgesehenen 500 Resettlement-Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, am NesT-Verfahren teilzunehmen. Gleichzeitig soll Mentorengruppen, die im Rahmen von NesT beim BAMF einen Antrag zur Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen gestellt haben, die Möglichkeit gegeben werden, auch diese Flüchtlinge aus Griechenland aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund und unter Bezugnahme auf die AO NesT, AO HAP GRC und die Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren 2020 vom 21. Februar 2020 ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG:

1. Das BAMF kann bis zu 50 Personen, denen die zuständigen griechischen Behörden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt haben und die zu der in Ziffer 1 der AO HAP GRC aufgeführten Gruppe der 1.553 Personen zählen, im Rahmen des Pilotprogramms NesT eine Aufnahmezusage erteilen.

2. Für die Auswahl werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie; es erfolgt keine Aufnahme von Einzelpersonen.
 - b. Hinsichtlich der Anforderungen an die Mentorengruppe findet Ziffer 2 b. und c. der AO NesT Anwendung.
 - c. Das BAMF wählt aus dem Kreis der für eine Aufnahme nach der AO HAP GRC vorgesehenen Personen diejenigen aus, die dem Antrag auf Mentoring im Hinblick auf die Vorgaben der Mentorengruppe entsprechen und holt ihr Einverständnis ein, am NesT-Programm teilzunehmen.

Bei negativer Entscheidung erfolgt die Aufnahme dieser Personen im Rahmen der AO HAP GRC, bei positiver Entscheidung erfolgt das Matching mit der Mentorengruppe und eine Aufnahme über die hiesige AO HAP GRC NesT.
 - d. Soweit mehrere Personen einer Kernfamilie, denen die zuständigen griechischen Behörden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt haben, Ziffer 1 der AO HAP GRC unterfallen, ist ein Mentoring nur für die gesamte Kernfamilie möglich.
 - e. Ziffer 2 f. der AO NesT findet Anwendung.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der aufzunehmenden Flüchtlinge durch deutsche Sicherheitsbehörden statt. Die Personenidentität ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten. Es finden die Ausschlussgründe, die in Ziffer 3 und 4 der AO HAP GRC niedergelegt sind, Anwendung.

4. Für die Aufnahmezusage und die Aufenthaltserlaubnis gelten die Regelungen in den Ziffern 5 und 6 der AO HAP GRC zu den Personen, denen die zuständigen griechischen Behörden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt haben.
5. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder / Kommunen richtet sich angesichts der von der Mentorengruppe zu erbringenden Unterstützungsleistungen nach dem Wohnort der Mentorinnen und Mentoren. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen der Ziffer 5 der AO NesT. Dabei erfolgt die Anrechnung der aufgenommenen Personen aus GRC unter Berücksichtigung des besonderen Verteilschlüssels nach gemeldeter Aufnahmebereitschaft der Länder (vgl. Ziffer 7 der AO HAP GRC).
6. Es finden die Regelungen der Ziffer 6 der AO NesT mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Fall eines über die 14-tägige Erstaufnahme verlängerten Aufenthalts die Länder Kostenübernahmeerklärungen, wie in Ziffer 7 der AO HAP GRC aufgeführt, gegenüber der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen einreichen. Wird im Fall eines über den 14. Tag hinaus andauernden Aufenthalts im GDL Friedland keine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt, wird der Bund diese Kosten mit der Maßgabe zunächst übernehmen, dass für dieses Aufnahmeverfahren eine angemessene Kostentragung zur Verteilung der europäischen Fördermittel (AMIF) festgelegt und hierbei insbesondere von der sonst üblichen Verteilung 30:70 zugunsten der Länder bei Einreise mit Aufenthalt in Friedland abgewichen wird.

Die Verpflichtung zur Tragung der Mehrkosten durch die Mentorengruppe im Falle einer durch sie zu vertretenden verspäteten Abholung bleibt unbenommen. In einem solchen Fall trägt der Bund zunächst die Mehrkosten und lässt sich diese anschließend von der Mentorengruppe erstatten.

Die Mentorengruppe und die Länder werden rechtzeitig vor Einreise über das genaue Einreisedatum sowie über eventuell bestehende Bedarfe informiert.

Das Benehmen mit den Ländern wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden hergestellt.

Für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

gez. Ulrike Bender

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.